

109-4/1049

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI  
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Doslo  
Či. 109-4/1049  
Přílohy 14

14 listů 29. 4. 2009 Jucul

Krab. 55.

ST S

IV. H - 11 / 42.

IV. H - 12 / 42.

12. Mai 1943.

St.S. IV H - 11 b/42.

12. V. 1943  
g

1.) An Herrn  
Primatorstellvertreter Professor Dr. Pfitzner,  
P r a g ,  
Rathaus.

Sehr geehrter Herr Professor !

In Sachen Anmietung des Gebäudes der ehemaligen französischen Gesandtschaft auf der Kleinseite teile ich im Nachgang zu dem hies. Schreiben vom 19.11.v.Js. - Zeichen St.S. IV H - 11 a/42 mit, daß die Frage, ob eine Anmietung des Gebäudes der ehemaligen französischen Gesandtschaft möglich sei, im positiven Sinne geklärt werden konnte. Leider ließen sich die Wünsche der Hauptstadt Prag hierbei nicht berücksichtigen. Für das Gebäude trat neben der Hauptstadt Prag die Reinhardt Heydrich-Stiftung als Interessentin auf. Da keine andere Unterbringungsmöglichkeit für die Stiftung vorhanden war, hat der Herr Staatssekretär entschieden, daß ihr das Gebäude zugesprochen werden solle.

H e i l H i t l e r !

Ihr

Ministerialrat.

2.) Z.d.A.

19. November 1942.

20. 11 1942  
*me*

1.) An Herrn  
Primatorstellvertreter Professor Dr. Pfitzner,  
P r a g ,  
Rathaus.

Sehr geehrter Herr Professor !

In Sachen Anmietung des Gebäudes der ehemaligen französischen  
Gesandtschaft auf der Kleinseite beziehe ich mich auf die an  
den Herrn Staatssekretär gerichtete Vorlage vom 18.9.d.Js. -  
Zeichen G.Z. 1126/42 und setze Sie davon in Kenntnis, daß ich  
mich mit dem Vertreter des Auswärtigen Amtes beim Reichsprotektor  
in Böhmen und Mähren in Verbindung gesetzt habe. Wie mir  
der Vertreter des Auswärtigen Amtes mitteilt, konnte die Frage,  
ob eine Anmietung des Gebäudes der ehemaligen französischen Ge-  
sandtschaft möglich sei, noch nicht geklärt werden. Eine ent-  
sprechende Nachricht sei Ihnen zugegangen. Ich bezweifle, ob  
angesichts der politischen Lage in absehbarer Zeit eine Ent-  
scheidung ergehen wird. Desungeachtet werde ich die weitere Ent-  
wicklung der Angelegenheit im Auge behalten und versuchen, den  
Wünschen der Hauptstadt Prag Geltung zu verschaffen.

H e i l H i t l e r !

Ihr

*10*  
Ministerialrat.

2.) Wv. am 10.12.1942 bei dem Unterzeichner.

Wiedervorgelegt am 16.11.42 30.12.42

Der Vertreter des Auswärtigen Amts  
beim Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag III, den 7. November 1942  
Thungasse 18  
Fernruf: 601 41, 779 41, 778 41, 649 41

Nr. 747/20 Prot. 2 Frankr. Abw.

Es wird gebeten, dieses Aktenzeichen und den Sachbetreff bei weiteren Schreiben anzugeben.

2 Anlagen



Lieber Kamerad Gies!

Unter Rückgabe der Anlage Ihres Schreibens vom 30. Oktober 1942 - St.S.IV H - 11/42 - teile ich mit, dass ich mit der Klärung der Frage des ehemaligen Französischen Gesandtschaftsgebäudes noch nicht vorwärtsgekommen bin. Professor Pfitzner hat sich am 18. September 1942, also am gleichen Tage wie an den Gruppenführer, auch an mich gewandt. Mein Antwortschreiben, dem Sie den Stand der Angelegenheiten entnehmen

Herrn

Ministerialrat SS-Obersturmbannführer Dr. Gies

St. S. WJG-11a/42

P R A G

3a

Prag III, den 7. November 1942  
Kriegsministerium  
Prag, den 7. November 1942

Der Vertreter des Auswärtigen Amtes  
beim Reichsprotoktor  
in Böhmen und Mähren

entnehmen werden, füge ich abschriftlich zu Ihrer Unterrichtung

bei.  
in Böhmen und Mähren  
Eing. - 11. NOV 1942

Heil Hitler!  
Ihr

S. Anlagen

*Handwritten signature*



10994

Mein Antwortschreiben, dem Sie den Stand der Angelegenheiten  
gleichen Tage wie an den Gruppenführer, auch an mich gewandt.  
Lehrer Pittner hat sich am 18. September 1942, also am  
Gesandtschaftsgebäude noch nicht als Sitzgekommen bin. Pro-  
ich mit der Klärung der Frage des ehemaligen französischen  
30. Oktober 1942 - St. d. IV. 1142 - teile ich mit, dass  
Unter Rückgabe der Anlage Ihres Schreibens vom

Ministerialrat SS-Obersturmbannführer Dr. Gies  
P R A G

Hein

Durchdruck

Der Vertreter des Auswärtigen Amtes  
beim Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag III, den 7. November 1942 24  
Thungasse 18  
Fernruf: 601 41, 779 41, 778 41, 649 41

Nr. 747/20 Prot.2 Frankr.Abw.

Es wird gebeten, dieses Aktenzeichen und den Sachbetreff bei weiteren  
Schreiben anzugeben.

Sehr geehrter Herr Primator-Stellvertreter!

Auf Ihr Schreiben vom 18. September 1942  
- G.Z. 1126/42 - bedauere ich auch heute noch nicht  
in der Lage zu sein, Ihnen bezüglich des Gebäudes  
der ehemaligen Französischen Gesandtschaft einen  
abschliessenden Bescheid geben zu können. Auf meine  
wiederholten Anfragen hat mir das Auswärtige Amt  
mitgeteilt, dass das Gebäude als Eigentum des Fran-  
zösischen Staates der Dienststelle des Französischen  
Botschafters Scapini in Berlin zur Verfügung ge-  
stellt werden wird, vor der förmlichen Übergabe des  
Palais an den Botschafter jedoch mit ihm wegen einer  
etwaigen Überlassung des Gebäudes nicht verhandelt  
werden kann.

Mit den besten Grüßen und

Heil Hitler!  
Ihr sehr ergebener  
gez. Gerlach

Herrn

Professor Dr. P f i t z n e r  
Primator-Stellvertreter der Hauptstadt

Prag

St.S. IV H - 11/42.

30. Oktober 1942.

30. X. 1942

1.) An  
W-Oberführer  
Generalkonsul Gerlach,  
P r a g III,  
Thungasse 18.



Oberführer !

00001

Den angeschlossenen Vorgang übersende ich gegen Rückgabe zur Kenntnis und mit der Bitte, mir eine kurze Nachricht über den Stand der Angelegenheit zukommen zu lassen.

Heil Hitler !  
Ihr

*h*

W-Obersturmbannführer.

2.) Wv. am 30.11.1942 bei dem Unterzeichner.

Prag, am 18. September 1942.

DER PRIMATOR-STELLVERTRETER  
DER HAUPTSTADT PRAG

G.Z. 1126 /42.



Herrn  
Staatssekretär,  
SS-Gruppenführer  
Karl Hermann Frank,  
Prag IV,  
Czerninpalais.

Sehr geschätzter Herr Staatssekretär!

Wie mir mitgeteilt wurde, soll demnächst das Gebäude der ehemaligen französischen Gesandtschaft auf der Kleienseite durch das hiesige deutsche Generalkonsulat zur Vermietung gelangen.

Nun suchen wir von der Stadt Prag aus seit längerer Zeit eine würdige Unterkunft für die "Planungskommission für die Hauptstadt Prag und Umgebung", ohne bisher zu einem tragbaren Ergebnis gekommen zu sein. Die Planungskommission, über deren Wichtigkeit für den weiteren Ausbau Prags ich kein Wort zu verlieren brauche, befindet sich derzeit im obersten Stockwerk des neuen Amtsgebäudes des Rathauses auf dem Marienplatz. Im Zuge der seit längerem in Angriff genommenen Reorganisation der Prager Stadtverwaltung werden diese Räume indessen dringendst für den Neuaufbau und die Konzentration des Finanzamtes benötigt, das die übrigen Stockwerke des Hauses bereits besetzt hält. Wir waren bisher nicht in der Lage, die längst geplante Hereinziehung der einzelnen Finanzabteilungen bei den Prager Magistratsdienststellen in die Zentrale durchzuführen, weil es an Platz mangelte. Erst durch diese Umgruppierung wäre es möglich, eine sehr erhebliche Zahl von Kräften einzusparen. Voraussetzung dafür bleibt, dass die Planungskommission anderwärts untergebracht wird. Das Gebäude der ehemaligen französischen Gesandtschaft würde nach der raummässigen und repräsentativen Seite ihren Bedürfnissen vollauf entsprechen. Die Stadt wäre daher bereit, dieses Gebäude anzumieten.

St. S. IV 26-11/42

6a

Wie ich von Herrn Generalkonsul Prof.Dr.Gerlach erfahre, bewirbt sich um dieses Gebäude auch der Kurator der deutschen Hochschulen, dem indessen für das orientalische und slawische Institut das Gebäude der ehemaligen japanischen Gesandtschaft bestimmt zugesprochen werden soll. Da die Hochschulverwaltung sich auch einige andere Gebäude auf der Kleinseite noch gesichert hat, bin ich der Meinung, dass im Falle der französischen Gesandtschaft den Interessen der Stadt, die sich noch niemals um grössere Objekte beworben hat, entsprochen werden sollte.

Ich wäre Ihnen, Herr Staatssekretär, sehr zu Dank verbunden, wenn Sie Herrn Generalkonsul Gerlach, an den ich ein Ansuchen in dieser Angelegenheit gerichtet habe, in unserem Sinne eine Weisung zukommen lassen wollten.

Mit dem besten Danke und

Heil Hitler!  
Ihr sehr ergebener



(Prof.Pfitzner)

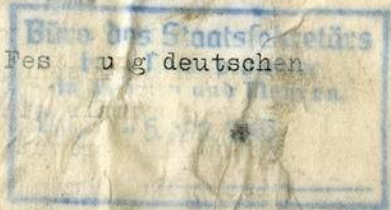


10991

Prag, den 19. März 1943

7

Nr. Z. Pers. I 91/43 g



- An
- die Herren Hauptabteilungsleiter und Abteilungsleiter
  - die Herren Oberlandräte - Inspektoren - in Böhmen und Mähren
  - den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei
  - den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei
  - den Beauftragten des Reichskommissars für die Festlegung deutschen Volkstums
  - den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten
  - den Herrn Generalstaatsanwalt
  - den Herrn Oberfinanzpräsidenten
  - den Herrn Vertreter des Auswärtigen Amtes
  - den Arbeitsgauführer
  - den Herrn Kurator der Deutschen Wissenschaftlichen Hochschule in Prag
  - den Herrn Kurator der Deutschen Technischen Hochschule in Brünn
  - den Herrn Minister für Wirtschaft und Arbeit  
z.Hd. des Präsidialchefs Herrn ORR. Schmidt
  - Herrn Oberregierungsrat Reischauer  
Präsidialchef im Ministerium des Innern
  - Herrn Ministerialrat Dr. Heckel  
Generalreferent im Ministerium für Schulwesen
  - Herrn Oberregierungsrat Dr. Staehly  
Präsidialchef im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
  - Herrn Ministerialrat Schmeißer  
Präsidialchef im Finanzministerium
  - Herrn Sektionschef Gerl  
Präsidialchef im Ministerium für Verkehr und Technik
  - den Leiter der Obersten Preisbehörde  
z.Hd. des Präsidialchefs Herrn Reg. Rat Dr. Huth
  - den Leiter der Obersten Rechnungskontrollbehörde  
z.Hd. des Herrn Min. Rats Dr. Hawranek
  - den Leiter des Bodenamts  
z.Hd. des Präsidialchefs Herrn Oberlandrat Dr. Möller
  - Herrn Oberregierungsrat Dr. Hofmann  
Präsidialchef im Kuratorium für Jugenderziehung
  - den Leiter des Statistischen Zentralamts  
Herrn Regierungsrat Dr. Wirth
  - den kom. Landesvizepräsidenten ) mit Überdrucken für die nachgeordneten Bezirksbehörden, Polizeidirektionen und Stadtverwaltungen
  - Herrn Min. Rat Naudé, Prag )
  - den Landesvizepräsidenten )
  - Herrn Dr. Schwabe, Brünn )
  - Herrn Zentraldirektor Appelt ) mit 2 Überdrucken für die Landesverbände
  - Verband für Land- und Forstwirtschaft )
  - die Leiter der Arbeitsämter - persönlich -
  - den Herrn Leiter des Vermögensamts
  - den Herrn Leiter des Zentralbauamts

Nachrichtlich an:

- das Büro des Herrn stellvertretenden Reichsprotectors
- das Büro des Herrn Staatssekretärs
- das Büro des Herrn Generalinspektors der Verwaltung
- den Herrn Wehrmachtbevollmächtigten
- die Parteiverbindungsstelle

Betrifft:

SLSTV H 12 - 42

4a

Betrifft: Einhaltung der Bestimmungen über die Geheimhaltung

Immer wieder läßt sich in der Heimat - auch in Bevölkerungskreisen außerhalb der Wehrmacht - eine weitgehende Kenntnis militärischer Dinge, auch von operativen Absichten und Vorkommnissen an der Front, feststellen. Die Verbreiter derartiger Nachrichten berufen sich vielfach darauf, sie durch Beziehungen zu militärischen oder sonst gut eingeweihten Kreisen erhalten zu haben. Ich weise nochmals eindringlich darauf hin, daß die Weitergabe auch von völlig privat erlangten Kenntnissen über irgendwelche militärische Maßnahmen und Ereignisse im Rahmen der Kriegführung den Bestimmungen über die Geheimhaltung unterliegt und eine Verfolgung wegen Landesverrats nach sich ziehen kann. Es ist hierbei gleichgültig, ob die verbreiteten Angaben zutreffen oder ob sie lediglich Vermutungen oder Ansichten sind. Es ist auch unerheblich, ob die Äußerungen günstig oder ungünstig sind. Eine über den Rahmen der Veröffentlichungen im Rundfunk oder in der Presse hinausgehende Erörterung aller mit der Kriegführung zusammenhängenden Fragen - auch dienstlichen wie im außerdienstlichen Verkehr - ist grundsätzlich verboten.

Auf den Führerbefehl, der eine weitergehende Unterrichtung, als für den jeweiligen Zweck unbedingt erforderlich ist, verbietet, weise ich ausdrücklich hin.

Ich bitte, sämtliche deutschen Beamten und Angestellten nochmals auf die peinlichste Einhaltung der Bestimmungen über die Geheimhaltung hinzuweisen.

In Vertretung:

gez. K.H. Frank

Beglaubigt:

Angestellte



15798



*Handwritten notes in blue ink:*  
OK 10. 16. 1941  
Wh

Prag, den 19. März 1943

Nr. Z Pers.I 91/43 g

An

die Herren Hauptabteilungsleiter und Abteilungsleiter  
die Herren Oberlandräte - Inspekture - in Böhmen und Mähren  
den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei  
den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei  
den Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums  
den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten  
den Herrn Generalstaatsanwalt  
den Herrn Oberfinanzpräsidenten  
den Herrn Vertreter des Auswärtigen Amtes  
den Arbeitsgauführer  
den Herrn Kurator der Deutschen Wissenschaftlichen Hochschulen in Prag  
den Herrn Kurator der Deutschen Technischen Hochschule in Brünn  
den Herrn Minister für Wirtschaft und Arbeit  
z.Hd.des Präsidialchefs Herrn ORR.Schmidt  
Herrn Oberregierungsrat Reischauer  
Präsidialchef im Ministerium des Innern  
Herrn Ministerialrat Dr. Heckel  
Generalreferent im Ministerium für Schulwesen  
Herrn Oberregierungsrat Dr. Staehly  
Präsidialchef im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft  
Herrn Ministerialrat Schmeißer  
Präsidialchef im Finanzministerium  
Herrn Sektionschef Gerl  
Präsidialchef im Ministerium für Verkehr und Technik  
den Leiter der Obersten Preisbehörde  
z.Hd.des Präsidialchefs Herrn Reg.Rat Dr. Huth  
den Leiter der Obersten Rechnungskontrollbehörde  
z.Hd.des Herrn Min. Rats Dr. Hawranek  
den Leiter des Bodenamts  
z.Hd.des Präsidialchefs Herrn Oberlandrat Dr. Möller  
Herrn Oberregierungsrat Dr. Hofmann  
Präsidialchef im Kuratorium für Jugenderziehung  
den Leiter des Statistischen Zentralamts  
Herrn Regierungsrat Dr. Wirth  
den komm.Landesvizepräsidenten ) mit Überdrucken für die nachgeordnete  
Herrn Min.Rat Naudé, Prag ) ten Bezirksbehörden, Polizeidirektionen  
den Landesvizepräsidenten ) und Stadtverwaltungen  
Herrn Dr. Schwaba, Brünn )  
Herrn Zentralkurator Appelt ) mit 2 Überdrucken für die  
Verband für Land- und Forstwirtschaft ) Landesverbände  
die Leiter der Arbeitsämter -- persönlich --  
den Herrn Leiter des Vermögensamts  
den Herrn Leiter des Zentralbauamts

Nachrichtlich an:

das Büro des Herrn stellvertretenden Reichsprotektors  
das Büro des Herrn Staatssekretärs  
das Büro des Herrn Generalinspektors der Verwaltung  
den Herrn Wehrmachtbevollmächtigten  
die Parteiverbindungsstelle

Betrifft:

80  
Betrifft: Einhaltung der Bestimmungen über die Geheimhaltung

Immer wieder läßt sich in der Heimat - auch in Bevölkerungskreisen außerhalb der Wehrmacht - eine weitgehende Kenntnis militärischer Dinge, auch von operativen Absichten und Vorkommnissen an der Front, feststellen. Die Verbreiter derartiger Nachrichten berufen sich vielfach darauf, sie durch Beziehungen zu militärischen oder sonst gut eingeweihten Kreisen erhalten zu haben. Ich weise nochmals eindringlich darauf hin, daß die Weitergabe auch von völlig privat erlangten Kenntnissen über irgendwelche militärische Maßnahmen und Ereignisse im Rahmen der Kriegführung den Bestimmungen über die Geheimhaltung unterliegt und eine Verfolgung wegen Landesverrats nach sich ziehen kann. Es ist hierbei gleichgültig, ob die verbreiteten Angaben zutreffen oder ob sie lediglich Vermutungen oder Ansichten sind. Es ist auch unerheblich, ob die Äußerungen günstig oder ungünstig sind. Eine über den Rahmen der Veröffentlichungen im Rundfunk oder in der Presse hinausgehende Erörterung aller mit der Kriegführung zusammenhängenden Fragen - im dienstlichen wie im außerdienstlichen Verkehr - ist grundsätzlich verboten.

Auf den Führerbefehl, der eine weitergehende Unterrichtung, als für den jeweiligen Zweck unbedingt erforderlich ist, verbietet, weise ich ausdrücklich hin.

Ich bitte, sämtliche deutschen Beamten und Angestellten nochmals auf die peinlichste Einhaltung der Bestimmungen über die Geheimhaltung hinzuweisen.



In Vertretung

gez. K.H. Frank

Beglaubigt:

Angestellte

15797



1.) Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

Herrn Reischauer  
durch die Hand von Herrn General Reinefarth.

Der Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres hat die nachstehende Verfügung erlassen: "In Kreisen außerhalb der Wehrmacht stoße ich des öfteren auf eine weitgehende Kenntnis militärischer Dinge, darunter auch von operativen Absichten und Vorkommnissen an der Front. In vielen Fällen wird behauptet, derartige Kenntnisse durch Beziehungen zu Angehörigen höherer militärischer Dienststellen einschließlich des Oberkommandos des Heeres erhalten zu haben. Ich weise noch einmal mit besonderem Nachdruck darauf hin, daß die Anwendung von Kenntnissen irgendwelcher militärischer Maßnahmen und Ereignisse im Rahmen der Kriegführung, insbesondere zutreffende oder vermeintliche Ansichten über die Lage - gleichgültig ob günstig oder ungünstig - in vollem Maße den Bestimmungen über die Geheimhaltung unterliegen. Eine über den Rahmen der Rundfunk- und Presseveröffentlichung hinausgehende Behandlung derartiger Fragen in der Öffentlichkeit hat zu unterbleiben. Dementsprechend ist im außerdienstlichen Verkehr zu verfahren. Im dienstlichen Verkehr mit außenstehenden Kreisen sind unter schärfstem Maßstab die Bestimmungen des Führerbefehls zu beachten, der eine weitergehende Unterrichtung als für den jeweiligen Zweck unbedingt notwendig ist, verbietet."



12188

9a

Handwritten initials and markings in the top right corner.

Handwritten text at the top of the page, possibly a reference or classification code.

Ich halte es für angezeigt, die Verfügung sinngemäß zu übernehmen und sie in einer entsprechend abgewandelten Form den deutschen Beamten und Angestellten im Protektorat bekannt zu geben. Ich ersuche um die Vorlage des Erlaßentwurfes.

Der Ober der Heeresverwaltung hat die nachstehende Verfügung erlassen: In Prot-  
nen während der Wehrzeit steht ich den älteren an  
eine weitgehende Kenntnis militärischer Dinge, darunter  
auch von operativen Absichten und Vorkehrungen an der  
Front. In vielen Fällen wird behauptet, derartige Kennt-  
nisse durch Beziehungen zu Angehörigen höherer militä-  
rischer Dienststellen einschließlich des Oberkommandos des  
Heeres erhalten zu haben. Ich weise noch einmal auf die  
sonstigen Nachdruck gegen ihn, daß die Anwendung von  
Kenntnissen irgendwelcher militärischer Art (Einheiten und  
2.) Wv. am 3. 3. 1943 bei mir.  
Protokoll im Rahmen der Wehrverwaltung, insbesondere zu-  
treffende oder vermeintliche Angaben über die Lage -  
Gekennzeichnet ob zynisch oder waghalsig - in voller Höhe  
den Bestimmungen über die Geheimhaltung unterliegen.  
Eine über den Rahmen der Rundfunk- und Presseveröffent-  
lichung hinausgehende Behandlung derartiger Fragen in  
der Öffentlichkeit hat zu unterbleiben. Dementsprechend  
ist im außerordentlichen Verkehr zu vermeiden. In dienst-  
lichen Verkehr mit außerhalb des Kreises sind weiter  
sonstigen Maßstab die Bestimmungen des Fernverkehrs zu  
beachten, der eine weitgehende Unterbrechung als für  
den jeweiligen Zweck unbedingt notwendig ist, verhindert.

15796



Wehrmachtbevollmächtigter beim  
Reichsprotector und Befehlshaber im  
Wehrkreis Böhmen und Mähren  
Gruppe Io Nr. 127/43 geh. Az. 1

Prag, den 15. Februar 1943.

W e i s u n g e n Nr. 1

Geheim

1.) Betr.: Überschreitung der Dienstbefugnisse durch einen  
Wehrmachtstandortältesten.

Ein Wehrmachtstandortältester hat einer unter deutscher Leitung stehenden Stadtgemeinde eine Geldstrafe von RM 100.-- auferlegt, weil auf den von der Wehrmacht gepachteten und bestellten Feldern Gemüse gestohlen worden war und die Täter trotz sofort eingeleiteter polizeilicher Ermittlungen nicht ausfindig gemacht werden konnten.

Das von dem Wehrmachtstandortältesten angewendete Verfahren ist in mehrfacher Beziehung unstatthaft.

Das Protectorat steht nicht unter Militärgesetz. Ein Eingriff in die Selbstverwaltung der Gemeinden ist damit rechtlich unmöglich.

Die betreffende Gemeinde untersteht einem deutschen Regierungskommissar. Dieser kann nicht von einem Angehörigen der deutschen Wehrmacht mit einer Strafe belegt werden.

Der Wehrmachtstandortälteste musste vielmehr, wenn er die Sache für wichtig genug hielt, Meldung an den Wehrmachtbevollmächtigten erstatten und sich wegen etwa zu ergreifenden Massnahmen mit den deutschen Behörden ins Benehmen setzen.

Ich weise in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass es Pflicht der Wehrmachtstandortältesten ist, mit den zivilen deutschen Dienststellen eng zusammen zu arbeiten.

Der Vorfall ist zum Gegenstand der Belehrung zu machen.

(Io Az. 4 Bnr. 2175/42geh. v. 28.12.42.)

2.) Die tschechische Widerstandsbewegung und der feindliche Nachrichtendienst versuchen an Wehrmachtangehörige heranzukommen und diese für ihre Zwecke nutzbar zu machen.

Es ist ferner mit Sabotagehandlungen in nächster Zeit zu rechnen.

Vorkommende Fälle sind gemäss den erteilten Richtlinien sofort an Abwehrstelle Prag bzw. Abwehrrabenstelle Brünn zu melden.

Die Truppenteile und Dienststellen werden angewiesen, unter Einschaltung ihrer O.f.A. alle unterstellten Angehörigen erneut und laufend über Spionage, Zersetzung sowie Sabotage eingehend zu belehren und alle Massnahmen zum Schutze sabotageempfindlicher

10a  
Stellen zu überprüfen.

Zur Beratung stehen die Abwehrstelle Prag sowie Abwehrnebenstelle Brünn den Einheiten zur Verfügung.

(Ast III H - SA 15 Nr.428/43 geh. v. 23.1.43.)

3.) Betr.: Intervention von Angehörigen der Wehrmacht  
für tschechische Interessen.

Einer mir zugekommenen Meldung zufolge haben in der letzten Zeit mehrmals Offiziere der deutschen Wehrmacht beim Arbeitsamt Prag vorgesprochen und sich für die Freistellung von Protektoratsangehörigen aus Dienstverpflichtungen eingesetzt.

Ein solches Vorgehen kann als Versuch der Beihilfe zur Umgehung kriegsbedingter Massnahmen angesehen werden, Ich verbiete den Wehrmachtangehörigen jede Einflussnahme auf die Arbeitsämter im Interesse von Protektoratsangehörigen insoweit nicht ein sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht, und ersuche die Truppenkommandeure und Dienststellenleiter, die unterstellten Offiziere und Beamten entsprechend zu belehren.

( Io Nr.115/43 geh. v. 26.1.43.)

4.) Betr.: Gebrauch der deutschen Sprache.

Dem Wehrmachtbevollmächtigten ist erneut gemeldet worden, dass auf Urlaub im Wehrkreis weilende Wehrmachtangehörige in öffentlichen Lokalen, auf Strassen und in der Eisenbahn tschechisch sprechen. Unter Hinweis auf die Weisungen Nr.20, Ziff.13 v.5.12.39 und Nr.2, Ziff.3 v. 23.1.41 ersuche ich alle Wehrmachtkommandanten und Wehrmachtstandortältesten, die sich bei ihnen meldenden Urlauber darauf hinzuweisen, dass der deutsche Soldat im Wehrkreis Böhmen und Mähren, nur deutsch zu sprechen hat und seine tschechischen Sprachkenntnisse nur dann verwerten darf, wenn es aus dienstlichen Gründen oder zur Aufklärung von Missverständnissen notwendig ist.

( Io Az.1. Nr.147/43 geh. v. 1.2.43.)

15795  
5.) Betr.: Zurückhaltung in Gesprächen.

Der Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres ( Stab I Nr.155/43 geh. v. 12.1.43 ) hat nachstehende Verfügung erlassen:

" In Kreisen ausserhalb der Wehrmacht stosse ich öfteren auf eine weitgehende Kenntnis militärischer Dinge, darunter auch von operativen Absichten und Vorkommnissen an der Front. In vielen Fällen wird behauptet, derartige Kenntnisse durch Beziehungen zu Angehörigen höherer militärischer Dienststellen einschl. des Oberkommandos des Heeres erhalten zu haben.

Ich weise noch einmal mit besonderem Nachdruck darauf hin, dass die Anwendung von Kenntnissen irgendwelcher militärischer Massnahmen und Ereignisse im Rahmen der Kriegführung, insbesondere

zutreffende oder vermeintliche Ansichten über die Lage - gleichgültig ob günstig oder ungünstig - in vollem Masse den Bestimmungen über die Geheimhaltung unterliegen. Eine über den Rahmen der Rundfunk- und Presseveröffentlichungen hinausgehende Behandlung derartiger Fragen in der Öffentlichkeit hat zu unterbleiben.

Dementsprechend ist im ausserdienstlichen Verkehr zu verfahren. Im dienstlichen Verkehr mit aussenstehenden Kreisen sind unter schärfstem Ma:stab die Bestimmungen des Führerbefehls zu beachten, der eine weitergehende Unterrichtung als für den jeweiligen Zweck unbedingt notwendig ist, verbietet.

gez. P r o m m .

Zusatz des W By :

Alle Offiziere und Beamte haben durch Unterschrift zu bestätigen, dass ihnen die o.a. Verfügung bekannt ist. Sie sind darauf hinzuweisen, dass sie verpflichtet sind, jeden ihnen bekanntwerdenden Verstoss gegen diese Verfügung zur Meldung und der Abwehrstelle zur Kenntnis zu bringen.

( Io Az.11 Nr.155/43geh. v.3.2.1943 )

6.) Betr.: Au:erdienstlicher Verkehr mit Ausländern.

Die mit A. H. M. 1941 Nr. 1159 und 1217 veröffentlichte Verfügung ist in die Reihe der vierteljährlich bekanntzugebenden Erlasse aufzunehmen.

( I c Az. 1 Nr. 373 / 43 offen vom 1.2.1943 )

7.) Betr.: Anschrift für Verschlussachen-Versandt an den Reichsprotector in Böhmen und Mähren.

Sämtliche für die Behörde des Reichsprotectors bestimmten Verschlussachen, soweit sie nicht für die Adjutantur des Stellv. Reichsprotectors, das Büro des Staatssekretärs, den Befehlshaber der Sicherheitspolizei oder den Befehlshaber der Ordnungspolizei bestimmt sind, sind ausschliesslich mit der Anschrift

"Ob.Reg.Rat Dr..L a n d m a n n o.V.i.A."

auszufertigen.

( Ast III Cl/III H -- AM 3 Br.B.Nr.:659/43g. v. 4.2.1943.)

Ma

8. Betr.: Aufgabe des Offiziers für Abwehrangelegenheiten (O.f.A.)  
Bezug: W.B. Nr. 2000/41 geh. - Teil D Abwehrdienst (Heer)  
Neudruck v. 1.10.42.

Trotz Anordnung in obiger Bezugsverfügung, wonach der Offizier für Abwehrangelegenheiten neben der Durchführung und Überprüfung geeigneter Massnahmen des vorsorglichen Geheim- und Sabotageschutzes auch die anlaufenden Abwehrvorgänge zu bearbeiten hat, wird diese Weisung sehr häufig nicht beachtet; es wird daher in Erinnerung gebracht, dass alle das Abwehrgebiet berührende Fälle wie Spionage, Landesverrat, Sabotage, Zersetzung, Korruption, unerlaubte Entfernung, Verlust von Verschlusssachen und Ausweisen, ferner Massnahmen bei Aufgriffen von feindlichen Kriegsgefangenen dem O.f.A., der infolge seines Kenntnis aller Abwehrvorschriften und seiner abwehrmässigen Schulung in der Lage sein muss, die Vorgänge ordnungsgemäss und nach den Weisungen der Ast zu behandeln, zur Erledigung übergeben werden. Die Kommandeure und Dienststellenleiter werden gebeten, entsprechende Anordnungen im vorstehenden Sinne zu treffen.

(Ast III H - AM 2a Br.B.Nr.: 744/43 geh.v.5.2.43.)

9.) Betr.: Befürwortung von Anliegen tschechischer Heereslieferanten.

Eine mir zugegangene Mitteilung, dass einem tschechischen Heereslieferanten durch eine Dienststelle der Wehrmacht eine Bestätigung über gute Belieferung ausgestellt wurde, gibt Veranlassung auf folgendes hinzuweisen: Die gute Belieferung der Wehrmacht ist selbstverständliche Pflicht des Lieferanten und kann an sich keinen Grund zu einer besonderen Empfehlung bilden. Empfehlungen an tschechische Geschäfte sind daher auf besonders begründete Ausnahmefälle zu beschränken, da die Möglichkeit eines Missbrauchs solcher Bescheinigungen gegeben ist.

(Ic Nr. 214/43 geh. Az. 1 v. 12.2.43)

15794



Verteiler:

" B "

" H "

" N b, c "

10. Betr.: Überprüfung von einzustellenden Angestellten und Arbeitern.  
Bezug: OKW/Amt Ausl./Abw.Abt.Abw.III Nr.13200/9.41g (III 0 2) v.10.9.41.

I. Ziff.10 der Bezugsverfg.(abgedruckt unter Nr.29 in der Jahresverfg.1941/42) erhält folgende abgeänderte Fassung:

10. Der Grundsatz, dass alle einzustellenden Angestellten und Arbeiter der Wehrmacht zu überprüfen sind, wird für die Dauer des Krieges wie folgt eingeschränkt:

a) Bei Wehrmachtdienststellen mit oder ohne betrieblichen Charakter bedürfen keiner Überprüfung:

1. Bewerber, die dem Dienststellenleiter persönlich in jeder Hinsicht als zuverlässig im Sinne dieser Richtlinien bekannt sind. Der Dienststellenleiter trägt für die Einstellung die volle Verantwortung.

2. Bewerber, die von einer anderen Dienststelle der Wehrmacht oder einer Reichsbehörde übernommen werden oder aus einer solchen ehrenhaft ausgeschieden sind, sofern die Entlassung höchstens ein Jahr zurückliegt.

In diesem Falle sind zwecks Vermeidung von Doppelüberprüfungen die Überprüfungsergebnisse von der letzten Dienststelle anzufordern.

b) Bei Wehrmachtdienststellen mit betrieblichem Charakter sind nur zu überprüfen:

1. Personen, die mit geheimem Schriftverkehr beschäftigt sind,

2. Personen, die sonst nach der Art ihrer Beschäftigung mit geheimzuhaltenden Fertigungen, Anlagen oder Geräten der Wehrmacht in Berührung kommen,

3. Personen, die in besonders sabotegeempfindlichen Anlagen der Wehrmacht tätig sind,

4. Personen, die mit Sonderaufgaben des Sicherheits- und Wachdienstes betraut sind.

Wer unter die zu 1 - 4 genannten Personen fällt, entscheidet der Dienststellenleiter unter enger Auslegung der gekennzeichneten Merkmale nach pflichtgemäßem Ermessen und in eigener Verantwortung.

Die Entscheidung darüber, ob eine Wehrmachtdienststelle betrieblichen Charakter hat, trifft in Zweifelsfällen der zuständige Wehrmachtteil.

Soweit nach vorstehender Regelung an sich eine Überprüfung nicht vorgesehen ist, hat sie doch stattzufinden, wenn sich Zweifel hinsichtlich der Vertrauenswürdigkeit oder Zuverlässigkeit ergeben.

III. Die Bezugsverfügung ist dementsprechend zu berichtigen.

(Ast Nr. 8734/42 geh. III 0 / P)

11. Betr.: Einreisegenehmigungen ins Protektorat.

Im gegenwärtigen Zeitpunkt ist die Notwendigkeit der Einreise von Familienangehörigen in das Protektorat besonders sorgfältig zu prüfen. Das Zusammensein der Soldaten mit ihren Familienangehörigen muss i.a. auf die Heimaturlaubszeit beschränkt werden. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist auf folgende Fälle zu beschränken und gilt nur für die nächsten Familienangehörigen:

- 1.) Besuch von verwundeten und kranken Wehrmachtangehörigen,
- 2.) Besuch in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten,
- 3.) Besuch Bombengeschädigter, die ihre Wohnung verloren haben. Für diese kann Aufenthaltsgenehmigung unbeschränkter Dauer erteilt werden.

Um Missbrauch mit den Unbedenklichkeitserklärungen zur Einreise von Angehörigen der Wehrmachtangehörigen zu verhindern, haben die Wehrmacht - kommandanturen und Wehrmachtstandortältesten ihre Erklärungen mit dem Zusatz "auf die Dauer von ....." (z.B. 1 Woche) zu versehen.

(Ic Nr.3606/42 v.1.8.42 - Ic Az.13 Nr.205/43 geh.v.11.2.43)

13

St. A. IV H - 12 c/42 g

1943

Verschlossen mit 1 Anlage an  
1/4-Obersturmbannführer Dr. G i e s  
nach Kenntnisnahme und Auswertung zurück.

17.3.1943.

G.R. mit 1 Anlage  
I.A.  
Hauptsturmführer

*H. Heine*

Hauptsturmführer.

unter Bezugnahme auf den Inhalt der Anlage zur Kenntnis  
und Auswertung überreicht.



15795

IV H - 12 c/42 g

13a

St.S. IV H - 12 c/42 g.

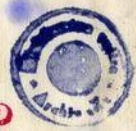
Prag, den 5. März 1943.

Geheim

G.R. mit 1 Anlage  
dem SD-Leitabschnitt Prag

unter Bezugnahme auf den Inhalt der Anlage zur Kenntnis  
und Auswertung übersandt.

15792



W-Obersturmbannführer.

Wehrmachtbevollmächtigter  
beim Reichsprotektor  
und  
Befehlshaber  
im Wehrkreis Böhmen und Mähren

Prag, den 23. Dezember 1942  
XIX, Platz der Wehrmacht 5  
Rufnummer 76 841

Abt. I c Nr. 2152 / 42 Az. 4 geheim.

Betrifft: Verhängung einer Geldstrafe durch  
den Wehrmachtstandortältesten von Kralup

Bezug: ohne .

An die

539. Division

Prag.

Der Wehrmachtstandortälteste von Kralup Hauptmann Junghanns hat am 30. 10. 1942 der unter deutscher Leitung stehenden Stadt Kralup eine Geldstrafe von 100.-- RM auferlegt, weil auf den von der 3./ L. Sch. Btl. 373 gepachteten und bestellten Feldern Gemüse entwendet werden war und die Täter trotz der sofort eingeleiteten polizeilichen Ermittlungen nicht ausfindig gemacht werden konnten.

Das von Hauptmann Junghanns angewendete Verfahren ist in mehrfacher Beziehung unmöglich.

Das Protektorat steht nicht unter Militärgesetz, ein Eingriff in die Selbstverwaltung der Gemeinden ist damit rechtlich unmöglich.

Die Gemeinde Kralup untersteht einem deutschen Regierungskommissar. Er kann nicht von einem Angehörigen der deutschen Wehrmacht mit einer Strafe belegt werden.

Hauptmann Junghanns mußte, wenn er die Sache für wichtig genug erachtete, Meldung an den Wehrmachtbevollmächtigten erstatten und sich mit den deutschen Behörden ins Begehren setzen.

Ganz abwegig aber ist die Rechtfertigung des Hauptmanns Junghanns, er habe nicht gewußt, daß die Gemeinde Kralup unter deutscher Leitung steht. Ich wünsche keine Standortältesten, die nicht einmal über die grundlegende Struktur der Verwaltung im Protektorat Bescheid wissen und von dem Vorhandensein deutscher Stellen, mit denen sie eng zusammenarbeiten sollen, keine Ahnung haben.

Die Geldstrafe oder Entschädigung, wie sie umbenannt wurde, kann ich nicht rückgängig machen, ohne das Ansehen der Wehrmachtdienststelle des Standortältesten völlig unmöglich zu machen. Ich bin also gezwungen, einen rechtlich unzulässigen Zustand im Interesse des Ansehens der deutschen Stellen bestehen zu lassen.

Hauptmann Junghanns ist von Verstehendem Kenntnis zu geben.

Wangung 18.12. am Gen. L. Foussant

IV 76-12/42

